Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/1764905
Veröffentlicht am: 07.06.2019 um 13:03 Uhr

Revision erfolgreich

Wahlfälschung: OLG hebt Urteil gegen Ex-FDP-Politikerin teilweise auf

von Nina Strakeljahn

Quakenbrück. Der Prozess gegen die ehemalige Quakenbrücker FDP-Kommunalpolitikerin Galina Krieger geht in eine weitere Runde. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat das Urteil des Landgerichts Osnabrück teilweise aufgehoben. Krieger hofft, dass sie statt Freiheitsstrafe eine Geldstrafe erhält.

Anders als zunächst berichtet, hatten Galina Krieger und ihre Anwältin Kristina Straube Revision gegen die Entscheidung des Landgerichtes Osnabrück eingelegt. Das hatte im Januar 2019 die Berufung verworfen und das Urteil des Amtsgerichts Bersenbrück bestätigt. Dieses hatte sie wegen Wahlfälschung in fünf Fällen, davon in vier Fällen in Tateinheit mit Verleitung zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides statt, im Januar 2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Außerdem wurde ihr für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Gegen dieses Urteil hatte Krieger Berufung eingelegt, diese aber auf das Strafmaß beschränkt. Im Berufungsprozess hatte sie ein Geständnis abgelegt.

Zur Verteidigung der Rechtsordnung

Die Staatsanwältin hatte im Berufungsprozess erklärt, dass sie es für richtig halte, dass das Amtsgericht bei seinem Urteil in vier der fünf Fälle Einzelstrafen von vier Monaten verhängt hatte. Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollten zwar nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden - entweder, um auf den Angeklagten einzuwirken oder zur Verteidigung der Rechtsordnung. Letzteres liege in diesem Fall vor,

erklärte sie damals.

Das Gericht schloss sich im Januar diesen Ausführungen am. „Wir halten das Urteil im Ergebnis für richtig", sagte Richter Thomas Everdiking. Das Gericht hielt die Einzelstrafen für Tat und Schuld angemessen. Durch die Tat der Angeklagten drohe ein genereller Vertrauensverlust der Bevölkerung in das Ergebnis von Wahlen. Es ginge in diesem Fall um die Verteidigung der Rechtsordnung und deshalb bleibe es beim Urteil, begründete Everdiking die Entscheidung.

Schon im Prozess hatte Straube deutlich gemacht, dass sie diese Auffassung nicht teilte und setzte sich in ihrem Plädoyer dafür ein, dass die Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt wird. Deshalb legte sie auch Revision gegen das Urteil ein.

Fehler in der Anwendung

Das Rechtsmittel der Revision kann man einlegen, um das Urteil auf Rechtsfehler zu untersuchen. Man unterscheide, so Straube, zwischen Verfahrensfehlern oder Fehlern in der Anwendung des materiellen Rechtes. Letzteres liege in diesem Fall aus ihrer Sicht vor, weil das Gesetz sowohl Geldstrafen als auch kurze Freiheitsstrafen vorsieht, die jedoch nur in Ausnahmefällen. Deshalb sei es ihrer Meinung nach falsch, dass kurze Freiheitsstrafen verhängt worden seien, denn es sei kein Fall, in dem sich das aufgedrängt habe.

Nun teilte Straube mit, "dass unsere Revision gegen das Berufungsurteil vom 17. Januar 2019 erfolgreich war".

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat das Urteil teilweise aufgehoben, bestätigte Pressesprecherin Bettina von Teichman auf Anfrage. Die Einzelstrafen für vier von fünf Taten, das waren kurze Freiheitsstrafen, und den Gesamtstrafenausspruch sowie die Nebenfolge, der Verlust der Wählbarkeit für zwei Jahre, wurden aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Osnabrück zurück verwiesen.

Geldstrafe statt Freiheitsstrafe?

Laut OLG habe sich das Landgericht nicht hinreichend damit auseinander gesetzt, ob statt der Freiheitsstrafen auch Geldstrafen in Betracht kommen würden, erklärte von Teichman.

"Damit hat das OLG unsere Auffassung bestätigt, dass 'die Urteilsgründe besorgen lassen, dass das Landgericht die Voraussetzungen der Unerlässlichkeit der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen verkannt hat. Unerlässlich ist eine Freiheitsstrafe nur dann, wenn eine andere schuldangemessene Sanktion keinesfalls ausreicht und wenn auf sie nicht verzichtet werden kann'", so Straube.

Es wird deshalb eine neue Berufungsverhandlung am Landgericht Osnabrück geben, in der über das Strafmaß verhandelt werden wird. Möglich ist in dieser Verhandlung, dass eine Geldstrafe ausgesprochen wird, aber genauso, dass das Urteil erneut bestätigt wird. "Es kann aber nicht mehr schlimmer werden", erläutert Straube. Auch nach der Verhandlung besteht wieder die Möglichkeit der Revision.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.